

Vertrags – Nr. XX

Stadt Krefeld
Fachbereich Stadtmarketing
Lewerentzstr. 104
47798 Krefeld

- nachfolgend „Stadt Krefeld“ genannt –

und

- nachfolgend „Mieter/in“ genannt

(bitte Adresse und Telefonnummer angeben):

Firmenname

Vorname Nachname

Straße Hausnr.

PLZ Stadt

Telefonnummer

schließen für den vom **20. November bis 23. Dezember 2025** stattfindenden Krefelder Weihnachtsmarkt folgenden Mietvertrag:

§ 1 - MIETGEGENSTAND/VERANSTALTUNGSORT

Der Weihnachtsmarkt Made in Krefeld findet auf dem Dionysiusplatz in Krefeld statt.

Die Stadt Krefeld überlässt dem/der Mieter/in in der Zeit vom **XX. YY. bis zum XX. YY. 2025** einen Platz in einer von der Stadt Krefeld gestellten Holzhütte mit den Ausstattungen gemäß Anlage auf dem Krefelder Weihnachtsmarkt Made in Krefeld. Die Holzhütte darf zum Verkauf der in der Bewerbung aufgeführten Artikel genutzt werden. Die Holzhütte wird dem/der Mieter/in von der Stadt Krefeld zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Anlieferung, Auf- und Abbau sowie Abtransport des Verkaufsstandes erfolgen durch die Stadt Krefeld.

§ 2 - MIETDAUER, MIETPREIS UND ZAHLUNGSFRISTEN

Für die oben genannte Mietdauer beträgt die Standmiete **###,00 Euro** (zuzüglich der gesetzlichen 19% MwSt. in Höhe von **## Euro**). Die Gesamtmiete beträgt *brutto* **###,00 Euro**. Der/die Mieter/in erhält eine Rechnung und verpflichtet sich, mit Rücksendung des Vertrages, die Miete innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt auf das in der Rechnung angegebene Konto unter Verwendung des aufgeführten Kassenzzeichens zu überweisen.

§ 3 - ZUSTAND UND ÜBERGABE DER MIETSACHE, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dem/der Mieter/in wird die Hütte in besenreinem Zustand übergeben. Dies geschieht spätestens um 8:00 Uhr am ersten Tag des Mietbeginns, sofern nichts Anderes mit dem Vormieter vereinbart wurde. Der Mieter hat die Hütte auch wieder besenrein zu hinterlassen. Die Räumung muss bis zum Folgetag des letzten Miettages 8:00 Uhr erfolgt sein. Bei der Hütte des Stadtmarketings können Besen und Handfeger ausgeliehen werden. Die Hütten sind alle mit folgenden Elementen ausgestattet:

- » Artikelhütten: Öffnung zu zwei Seiten
- » Gastronomiehütten: Öffnung zu drei Seiten
- » integrierte Beleuchtung, Heizlüfter und Feuerlöscher

- » Stromanschluss (sowie Wasserzufuhr, nur für Gastronomen nach vorheriger Anmeldung)
- » ausreichend Stauraum und Regale als Ausstellungsfläche
- » höhenverstellbare Arbeitsplatten plus Übergabetheke (nur in Gastronomiehütten)

Bei Bezug der Hütte sind durch den/die Mieter/in dem Stadtmarketing unverzüglich etwaige Mängel zu melden. Diese werden dann durch das Stadtmarketing protokolliert. Für eventuell festgestellte zusätzliche Mängel nach Mietende haftet der/die Mieter/in gegenüber der Stadt Krefeld. Dem Mietvertrag beigelegt ist ein Leitfaden, welche Veränderungen in der Innenausstattung zur Präsentation und Bewerbung der Ware in der Hütte vorgenommen werden dürfen. Dieser Leitfaden ist verbindlich. Besondere Hängungen oder Befestigungen können zudem mit dem Stadtmarketing abgeklärt werden.

Aufgrund der aktuellen Situation möchten wir Sie bitten, Ihre Energienutzung so gering wie möglich zu halten und gemeinsam auch in dieser Hinsicht im Sinne der Nachhaltigkeit zu handeln. Dies betrifft insbesondere die Benutzung der Heizlüfter, die Ihnen für Ihren Mietzeitraum zur Verfügung gestellt werden. Bitte verwenden Sie diese bei Bedarf sparsam und stets auf niedrigster Stufe.

Die Haftung der Stadt Krefeld für einen bestimmten Zustand des Platzes und des Verkaufsstandes ist ausgeschlossen. Eine Haftung für Schäden, mit Ausnahme von Körperschäden, ist ebenfalls ausgeschlossen. Für Körperschäden ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei extremer Wetterlage wie Sturm und Starkregen kann eine absolute Dichtheit der Verkaufsstände nicht gewährleistet werden. Für sämtliche von dem/der Mieter/in eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Krefeld keine Haftung. Ebenso ist entgangener Gewinn von der Haftung ausgeschlossen.

§ 4 - WARENSORTIMENT DES/DER MIETER(S)/IN

In dem angemieteten Verkaufsstand dürfen nur die Waren zum Verkauf angeboten werden, die bei der Bewerbung angegeben und bestätigt wurden.

Es dürfen keine anderen als die angemeldeten Waren verkauft werden. Eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung des angegebenen Sortiments ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Krefeld möglich.

§ 5 - VERSICHERUNGEN

Der/die Mieter/in hat für die Dauer des Krefelder Weihnachtsmarktes, sofern noch keine besteht, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Veranstalter sorgt für eine Bewachung außerhalb der Aufbau- bzw. Öffnungszeiten. Hieraus leiten sich jedoch keine Ansprüche im Fall von Verlust oder Beschädigung ab. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie auch eine Versicherung gegen Einbruch und Diebstahl abschließen.

Bei Schäden infolge höherer Gewalt finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 6 - WERBUNG, INNENAUSTATTUNG DES VERKAUFSSTANDES

Die Werbung für den Weihnachtsmarkt Made in Krefeld erfolgt einheitlich durch die Stadt Krefeld. Die Stadt Krefeld sorgt darüber hinaus für die weihnachtliche Ausstattung des Marktes und für andere notwendige Hinweise auf dem Weihnachtsmarkt Made in Krefeld. Die Kosten hierfür sind mit der Standmiete abgegolten. Dennoch wird es begrüßt, wenn zusätzlich durch den/die Mieter/in werbende Tätigkeiten beispielsweise auf Social Media Plattformen ergriffen werden.

Der/die Mieter/in verpflichtet sich, den Verkaufsstand von innen ansprechend zu dekorieren. Alle Befestigungen müssen anschließend rückstandsfrei wieder zu entfernen sein und dürfen den Hütten keinen Schaden zufügen. Dem Vertrag ist in der Anlage ein Leitfaden zur Ausgestaltung der Inneneinrichtung sowie der Außendekoration beigelegt. Dieser ist verbindlich zu beachten. Alle nicht eindeutig geregelten Veränderungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Krefeld gestattet.

§ 7 - HYGIENEREGELUNGEN, ABFALLENTSORGUNG

Der/Die Mieter/in ist verpflichtet, die Vorgaben des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, welches die Stadt Krefeld zur Veranstaltung des Marktes aufgestellt hat, einzuhalten. Er/sie ist ebenso verpflichtet, aktuelle Änderungen dieses Konzeptes umzusetzen, welche aufgrund der sich ggf. ändernden Pandemielage und der damit einhergehenden Notwendigkeiten zur Anpassung des Infektionsschutzkonzeptes nötig werden.

Der/die Mieter/in darf ausschließlich umweltverträgliches Verpackungsmaterial verwenden (Verpackungen aus Altpapier, Tüten aus Recyclingpapier, keine Kunststoffe).

Für die Abfallentsorgung sorgt der/die Mieter/in in Eigenverantwortung. Er/Sie hat den entstehenden Abfall und die anfallenden Transportverpackungen sowie jeden anderen Verpackungsmüll zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dafür werden seitens der Stadt Krefeld an zwei Stellen im unmittelbaren Umfeld des Marktes Abfallcontainer (Papier, Restmüll und Biomüll) zur Verfügung gestellt, die regelmäßig geleert werden.

§ 8 - ÖFFNUNGSZEITEN DES WEIHNACHTSMARKTES

20. November bis 23. Dezember 2025

So.-Mi. 12-20 Uhr, Do. 12-21 Uhr, Fr.-Sa. 12-22 Uhr / Ausnahme: Totensonntag, 23.11.25 geschlossen

Während der Öffnungszeiten des Krefelder Weihnachtsmarktes sind die Verkaufsstände bei jeder Witterung zu betreiben und stets beleuchtet zu halten. Der Verkaufsstand muss jeweils spätestens 15 Minuten vor den oben genannten Zeiten geöffnet werden. Eine Schließung während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet. Die Öffnungs- und Schließzeiten sind unbedingt einzuhalten.

§ 9 - BESCHALLUNGSANLAGEN

Die musikalische Beschallung des Marktes wird ausschließlich zentral über die Stadt Krefeld geregelt. Die Hütten verfügen teilweise über Sonosboxen, deren Musik zentral reguliert wird und ausschließlich als Hintergrundmusik vorgesehen ist. Zudem gibt es punktuell ein zentral organisiertes Live Kultur- oder Musikprogramm.

§ 10 - UNTERVERMIETUNG

Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Standplatzes und des Verkaufsstandes ganz oder teilweise an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Krefeld zulässig.

§ 11 - NEBENPFLICHTEN DES/DER MIETER(S)/IN

Der/Die Mieter/in hat für evtl. erforderliche Genehmigungen (insbesondere gewerberechtlicher Art) selber Sorge zu tragen.

Der/Die Mieter/in muss der Stadt Krefeld melden, ob ein Wasser- und Abwasseranschluss benötigt wird und die benötigte Strommenge bei der Anmeldung definieren.

Der/Die Mieter/in hat den Anordnungen der Stadt Krefeld Folge zu leisten.

Die Platzreinigung erfolgt durch die Stadt Krefeld. Der/Die Mieter/in hat den Verkaufsstand und das direkte Umfeld sauber zu halten.

Den eine Woche vor Marktbeginn mitgeteilten Regelungen zur Anlieferung von Waren und dem Abstellen von Fahrzeugen ist Folge zu leisten.

§ 12 - KONKURRENZSCHUTZ

Eine Konkurrenzschutzklausel derart, dass andere Anbieter mit dem gleichen Warensortiment auf dem Weihnachtsmarkt nicht zugelassen werden, ist nicht vereinbart. Die Stadt Krefeld wird jedoch auf eine ausgeglichene Verteilung der Warensortimente achten.

§ 13 - AUSFALL DES KREFELDER WEIHNACHTSMARKTES

Die Stadt Krefeld haftet maximal in Höhe der bereits gezahlten Standmiete für ihrerseits zu vertretenden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, die zum Ausfall des Weihnachtsmarktes führen.

Sofern die Durchführung des Marktes aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen sowie durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände, insbesondere durch unabwendbare Auswirkungen des Corona-Virus, unmöglich ist, bestehen keine Ansprüche der Vertragspartner gegeneinander. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

Insbesondere werden Ansprüche des/der Mieter(s)/in auf Erlass oder Herabsetzung der Standmiete wegen schlechten Geschäftsverlaufs, wegen vermeintlich schlechter Platzierung, etc. ausgeschlossen.

§ 14 - ÄNDERUNGEN, NEBENABREDEN

Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebensprachen sind rechtsunwirksam.

§ 15 - GERICHTSSTAND: Gerichtsstand ist Krefeld.

Krefeld, am

- Stadt Krefeld -

- Mieter/in –

Stadt Krefeld
Fachbereich Stadtmarketing